



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 75 a)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.23 und A/76/L.23/Add.1)]

76/124. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²,

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen infolge der noch nie dagewesenen Anzahl von Menschen, die von humanitären Notlagen, einschließlich langfristiger Vertreibung, betroffen sind, wobei diese Notlagen an Zahl, Ausmaß und Schwere zunehmen und die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen an die Grenze

¹ A/76/74-E/2021/54.

² A/76/320.



A/RES/76/

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einsch

in Anbetracht der Wichtigkeit des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949¹⁰, das einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bietet, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, einschließlich direkter Angriffe, gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen sowie gegen Sanitätspersonal und anderes ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die in der Mehrzahl der Fälle Ortskräfte betreffen, besorgt Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen und unter Begrüßung der gemeinsam mit Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern

mit großer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass Kinder und Jugendliche in komplexen Notsituationen nach wie vor keinen Zugang zu Bildung haben, und unterstreichend, dass dringend die Finanzmittel erhöht werden müssen, die Bereitstellung hochwertiger Bildung in humanitären Notsituationen effizienter werden muss und Kindern und Jugendlichen in

3. *ersucht* den Nothilfekordinator *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit auf globaler Ebene und im Feld, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen proaktiver und systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen und lang anhaltenden humanitären Krisen, zu fördern, die di

des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und weiteren maßgeblichen Akteuren zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

11. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den Nothilfekordinator *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprwahlprwahlpr

flexibler bereitzustellen, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, innovative und vorgeifende Mechanismen und Ansätze, darunter prognosegestützte Finanzierung und Versicherungen gegen Katastrophenrisiken, zu sondieren und zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern und auf die humanitären Bedürfnisse einzugehen;

38. *legt* den Staaten sowie den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit den humanitären Grundsätzen und aufbauend auf den Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin vorausschauende Ansätze, Frühwarn- und Schnellreaktionssysteme, Vorhersagen, präventionsorientierte Maßnahmen und die Notfallvorsorge auszubauen und die Analyse von Vorhersage- und Risikodaten sektorübergreifend zu verbessern, die systematischen Kapazitäten für Risikouberwachung, Frühwarnung und Vorsorge auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu stärken, unter anderem auch diejenigen im Zusammenhang mit Gesundheitsrisiken und Krankheitsausbrüchen, und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Rahmen und Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Gesundheitsnotfallvorsorge;

39. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, den Kapazitätsaufbau der Mitgliedstaaten zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin Gelder für humanitäre Gemeinschaftsfonds auf Landesebene bereitzustellen;

40. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und fordert die zuständigen humanitären Organisationen auf, eng mit nationalen Institutionen, je nach Bedarf einschließlich der Kommunalverwaltungen und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um wirksame, kontextspezifische Möglichkeiten zur besseren Vorbereitung und Reaktion auf die zunehmenden Notsituationen in städtischen Gebieten und zu ihrer besseren Überwindung zu prüfen, die sich auf die Bereitstellung lebensrettender grundlegender Dienste, wie etwa Wasser, Energie und Gesundheitsversorgung, auswirken können;

41. *bekräftigt erneut*, dass alle Menschen ein Recht auf Bildung haben und dass es wichtig ist, in humanitären Notlagen ein sicheres und förderliches Lernumfeld sowie hochwertige Bildung auf allen Ebenen, einschließlich für Mädchen, darunter nach Möglichkeit auch eine Fach- und Berufsausbildung, zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und Infrastrukturinvestitionen, im Sinne des Wohlergehens aller, erkennt in dieser Hinsicht an, dass der Zugang

A/RES/76/124

situationen und länderbezogene Gemeinschaftsfonds, zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹³ und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

56. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

57. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, um einen jährlichen Betrag von 1 Milliarde US-Dollar zu erreichen und den Fonds als den globalen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen weiter aufzustocken und zu stärken, und betont, dass die Einkommensbasis des Fonds erweitert und diversifiziert werden muss und dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

58. *fordert* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, Ressourcen zur Unterstützung der Pläne für humanitäre Maßnahmen zu mobilisieren, mit denen die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen bewältigt werden sollen, unterstreichend, wie wichtig eine rasche, flexible, vorhersehbare, angemessene und wirksame Finanzierung ist und dass der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und die länderbezogenen Gemeinschaftsfonds unterstützt werden müssen, die bei den humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19 eine Schlüsselrolle gespielt haben, fordert die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner *auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den dringendsten humanitären Bedürfnissen Vorrang eingeräumt wird, so dass diese Anstrengungen Ressourcen weder ersetzen noch von bereits bestehenden humanitären Bedürfnissen abziehen, und ermutigt zu Bemühungen um Transparenz darüber, wo und wie diese Finanzmittel Wirkung zeigen;

59. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Einzelpersonen und Institutionen, eine Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge zu länderbezogenen Gemeinschaftsfonds und gegebenenfalls zu anderen Korbfinanzierungsmechanismen zu erwägen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Menschen zu erleichtern;

60. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Entwicklungspartner und die humanitären Partner *auf*, im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Bereitstellung flexibler Ressourcen zu prüfen, wie die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und des Aufbaus von Resilienz durchgängiger in die Bereitstellung von humanitärer Hilfe

¹³ [A/58/99-E/2003/94](#), Anlage II.

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung auf dem Weg über die Tagung 2022 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

*51. Plenarsitzung
10. Dezember 2021*
